Ö f f e n t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

Nachdem das Verfahren zur Festsetzung der Ortsdurchfahrt Nettersheim im Zuge der Kreisstrasse 59 abgeschlossen ist, wird die Ortsdurchfahrt von km 0,368 aus Richtung L 206 bis km 2,212 in Richtung Zingsheim (B 477) im Einvernehmen mit der Gemeinde Nettersheim sowie der Bezirksregierung Köln gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 StrWG vom 01.08.1983, in der derzeit geltenden Fassung, neu festgesetzt.
Die Festsetzung wird am Tage nach ihrer Bekanntgabe wirksam.

Ein Übersichtsplan, aus dem die Lage der festgesetzten Ortsdurchfahrt ersichtlich ist, kann in der Kreisverwaltung Euskirchen, Jülicher Ring 32, 53789 Euskirchen, Zimmer A 253 eingesehen werden.

Begründung:
Aufgrund der Aufstufung der Gemeindestraße (Bahnhofstraße) zwischen Steinfelderstraße und der L 206 zur Kreisstraße, wird eine Festsetzung der Ortslage Nettersheim in Richtung L 206 im Zuge der Kreisstraße 59 erforderlich. Es handelt es sich bei dem o.g. Abschnitt um eine Ortsdurchfahrt im Sinne des § 5 Abs. 1 StrWG NW.

Rechtsmittelbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 52064 Aachen, Kasernenstraße 25, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Euskirchen, 19.08.2011

Kreis Euskirchen Der Landrat: i.A. gez. Witt